

## Rechtswissenschaftliches Studium \* 2. Abschnitt \* Öffentliches Recht II

Fachprüfung Verfassungsrecht \* schriftlicher Teil \* 2.6.2016, 16.15 Uhr

---

### Sachverhalt:

Dem Ehepaar Christoph und Claudia C wurde im März 2015 auf dessen Antrag hin vom Bürgermeister der im Bundesland L gelegenen Gemeinde G als erstinstanzlicher Behörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses erteilt. Der Bescheid blieb in der Folge unbestritten und wurde somit rechtskräftig.

Nachdem Ehepaar C im Vertrauen auf diese Entscheidung sein Haus bereits nahezu einzugsfertig errichten hatte lassen, erhielt es im April 2016 einen – vom approbierten Sachbearbeiter des Amtes der Landesregierung „Für Landesrat Y“ gezeichneten – Bescheid, in dessen Spruch die Aufhebung der Baubewilligung verfügt wurde. Wie sich nachträglich herausgestellt habe, verlaufe die Grenze zur östlich gelegenen Nachbarliegenschaft nämlich um 10 cm weiter westlich, als vom Bürgermeister im Baubewilligungsverfahren angenommen worden war, und sei die erteilte Baubewilligung daher wegen Unterschreitung des gesetzlich geforderten Bauwerts mit Rechtswidrigkeit belastet. Dies berechtige und verpflichte Landesrat Y in seiner Funktion als Gemeindeaufsichtsbehörde, von seiner Kompetenz zur Behebung dieser Bewilligung gemäß § 94 GemO Gebrauch zu machen.

Ehepaar C, das um den Fortbestand seines Hauses fürchtet, erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht und begründete diese wie folgt:

1. Der bekämpfte Bescheid wurde entgegen § 91 GemO nicht von der Landesregierung, sondern von Landesrat Y erlassen und stammt insoweit von der unzuständigen Behörde.
2. Laut Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz kann ein rechtskräftiger Bescheid eines Gemeindeorgans von der Aufsichtsbehörde nur aus den – in casu offensichtlich nicht vorliegenden – Gründen des § 68 Abs 3 und 4 AVG aufgehoben werden. Da Landesrecht gemäß Art 99 B-VG Bundesrecht nicht „berühren“, dh ihm nicht widersprechen darf, ist § 94 GemO, der keine derartige Beschränkung der Aufhebungsgründe normiert, schon aus diesem Grund und – weil es keinerlei sachliche Rechtfertigung für die Abweichung von den bundesrechtlichen Vorgaben gibt – auch wegen Verletzung des Gleichheitssatzes verfassungswidrig und vom Verwaltungsgericht beim VfGH anzufechten.

3. Unbeschadet dieser bundesstaatlichen Problematik ist § 94 GemO aber auch deshalb verfassungswidrig und beim VfGH anzufechten, weil in Art 119a B-VG das Aufsichtsmittel der Aufhebung rechtskräftiger Gemeindebescheide nicht vorgesehen ist und daher ein unzulässiger Eingriff in das Recht der von einer solchen Aufhebung betroffenen Gemeinden auf Selbstverwaltung vorliegt. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass § 94 GemO seinem Wortlaut nach jede Rechtswidrigkeit mit der amtswegigen Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde bedroht.

### Prüfungsaufgabe:

I. Erörtern Sie unter der Annahme, dass die Erteilung einer Baubewilligung in der Bauordnung des Bundeslandes L als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde bezeichnet ist, mit umfassender Begründung das im Sachverhalt dargelegte Beschwerdevorbringen des Ehepaars C und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Vorgehen des angerufenen Verwaltungsgerichts!

II. Im oö Landtag steht der Vorschlag für eine Novelle zum Oö. Mindestsicherungsgesetz zur Debatte, durch die der Anspruch bestimmter Asylberechtigter auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gekürzt werden soll. Gegen die Rechtmäßigkeit einer solchen Novelle werden verschiedene Gründe ins Treffen geführt, darunter insbesondere ein Verstoß gegen Richtlinien der Europäischen Union, gegen Grundrechte der österreichischen Bundesverfassung sowie gegen die einschlägige Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den neun Bundesländern.

a) Legen Sie dar, welche Rechtsfolgen die angesprochenen Verstöße im Falle ihres Zutreffens für eine tatsächlich beschlossene und kundgemachte Novelle zum Oö. Mindestsicherungsgesetz mit oben skizzierten Inhalt nach sich ziehen würden, und inwieweit der VfGH berechtigt wäre, solche Verstöße mit der Aufhebung der gegenständlichen Novelle (bzw der betroffenen Teile derselben) zu ahnden!

b) Diskutieren Sie, ob die Unterschiede in der Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für (bestimmte) Asylberechtigte und andere Antragsteller auf ihre Vereinbarkeit mit den Gleichheitsgarantien des Art 14 EMRK zu prüfen wären!

c) Welche Auswirkungen auf Bestand und Anwendbarkeit des Oö. Mindestsicherungsgesetzes in seiner durch die in Rede stehende Novelle geänderten Fassung hätte die nachfolgende (erstmalige) Erlassung eines Grundsatzgesetzes des Bundes zum Thema bedarfsorientierte Mindestsicherung, in der die Anspruchsvoraussetzungen von Asylberechtigten abweichend vom oö Landesrecht geregelt werden?

**Auszug aus der  
Gemeindeordnung des Bundeslandes L (GemO)**  
*kundgemacht im LGBl*

**VII. HAUPTSTÜCK**

**Staatliche Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich; Schutz der Selbstverwaltung**

**§ 90**

**Aufsichtsrecht**

Das Land übt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

**§ 91**

**Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung.

**§ 94**

**Aufhebung von Bescheiden der Gemeindeorgane**

Rechtskräftige Bescheide eines Gemeindeorgans, die den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen, können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder über Antrag aufgehoben werden.

**Auszug aus der  
Landesverfassung des Bundeslandes L (L-VG)**  
*kundgemacht im LGBl*

**Artikel 31**

(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Zu einem Beschluss der Landesregierung ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Artikel 33**

(1) Die Landesregierung beschließt ihre Geschäftsordnung. Sie kann dabei jene Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes bezeichnen, die von einzelnen Mitgliedern der Landesregierung besorgt werden.

(2) Beschlüsse der Landesregierung gemäß Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**Artikel 38**

Verordnungen der Landesregierung sind, soweit landesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

**Auszug aus der  
Geschäftsordnung der Landesregierung  
des Bundeslandes L (Geo LReg)**  
*kundgemacht im LGBl*

**§ 1**

Die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes werden entweder von der Landesregierung in ihrer Gesamtheit durch kollegiale Beschlussfassung oder nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von ihren einzelnen Mitgliedern besorgt.

**§ 2**

Die Geschäftsverteilung ist von der Landesregierung bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung kundzumachen.

**§ 3**

Der kollegialen Beschlussfassung durch die Landesregierung bedürfen:

1. Gesetzesvorlagen an den Landtag;
2. Verordnungen der Landesregierung;
- 3.-18. [...]

Anmerkung: Die Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht wird in § 3 Z 3.-18. Geo LReg nicht erwähnt.

**Auszug aus der  
Geschäftsverteilung der Landesregierung  
des Bundeslandes L (Gev LReg)**  
*kundgemacht an der Amtstafel des  
Amtes der Landesregierung*

**§ 1**

Die Geschäfte der Landesverwaltung werden auf die Mitglieder der Landesregierung wie folgt verteilt:

A.-C. [...]

D. Landesrat Y:

1.-3. [...]

4. Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht;

5.-8. [...]